Ihre Spitäler
Vos hôpitaux
I vostri ospedali

MTK CTM
MEDIZINALTARIF-KOMMISSION UVG
COMMISSION DES TARIFS MÉDICAUX LAA
COMMISSIONE DELLE TARIFFE MEDICHE LAINF

QUALITÄTSVERTRAG

zwischen

H+ Ihre Spitäler, Lorrainestrasse 4a, 3013 Bern

(nachfolgend Leistungserbringerverband genannt)

und der

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,

Invalidenversicherung (IV)
vertreten durch das
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),
Effingerstrasse 20, 3008 Bern,

Militärversicherung (MV)
vertreten durch die
Suva, Abteilung Militärversicherung,
Laupenstrasse 11, 3008 Bern

(nachfolgend Versicherer genannt)

(nachfolgend gemeinsam als Vertragspartner bezeichnet)

betreffend

Qualitätsentwicklung analog Art. 58a KVG

Massgebend ist die deutsche Fassung.

Präambel

Mit diesem Vertrag sollen, im Einklang mit den Zielen der Gesetzesrevision *KVG Stärkung Qualität und Wirtschaftlichkeit*, die Verbindlichkeit von Qualitätsmassnahmen gestärkt und Transparenz hinsichtlich Umsetzung geschaffen werden.

1 Zweck

1.1 Die Vertragspartner regeln mit diesem Vertrag und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Besonderheiten im UVG, MVG und IVG die sinngemässe Umsetzung der in Art. 58a Abs. 2 KVG vom Gesetzgeber definierten Inhalte von Qualitätsverträgen, die da sind:

a. die Qualitätsmessungen;
b. die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung;
c. die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Festlegung von Verbesserungsmassnahmen;
d. die Überprüfung der Einhaltung der Verbesserungsmassnahmen;
e. die Veröffentlichung der Qualitätsmessungen und der Verbesserungsmassnahmen;
f. die Sanktionen bei Verletzungen des Vertrags;
g. das Erstellen eines Jahresberichts über den Stand der Qualitätsentwicklung.

1.2 Unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben (namentlich: Art. 58, 58a KVG, Art. 77 KVV, Art. 53 Abs. 2, Art. 54 UVG, Art. 67 Abs. 1 und Art. 70c Abs. 1 UVV, Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 MVG und Art. 9a MVV sowie Art. 26bis IVG im Bereich der Qualitätsanforderungen vereinbaren die Vertragsparteien, was folgt.

1.3 Der vorliegende Vertrag entspricht inhaltlich grundsätzlich dem Qualitätsvertrag zwischen H+ und prio.swiss nach Art. 58a KVG vom 25.09.2026, jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Besonderheiten im UVG, MVG und IVG.

1.4 Bei einer künftigen Anpassung des vorliegenden Vertrags können zusätzlich UV/MV/IV-spezifische Qualitätsanforderungen vereinbart werden. Diese allfälligen zusätzlichen Anforderungen müssen mit den Qualitätsanforderungen des KVG, den Vorgaben des Bundesrates, den Qualitätszielen des Bundesrates sowie den Empfehlungen der Eidgenössischen Qualitätskommission (EQK) vereinbar sein.

2 Geltungsbereich

2.1 Der vorliegende Qualitätsvertrag bindet die Spitäler gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. h i.V.m. Art. 39 und Art. 49a Abs. 4 KVG, Art. 68 UVV, Art. 11 Abs. 1 MVV, Art. 14 IVG und Art. 26bis Abs. 1 IVG, nachfolgend Spitäler und Kliniken genannt. Leistungserbringer nach Art. 35 KVG, die KVG-Leistungen namens und im Auftrag von Spitälern und Kliniken erbringen, unterstehen für diese Leistungen ebenfalls diesem Vertrag.

2.2 Als massgebliche Referenz für die Definition eines Spitals oder einer Klinik im Sinne dieses Vertrags gilt die jeweilige Unternehmens-Identifikationsnummer (UID). Sämtliche organisatorischen Einheiten, Standorte, Niederlassungen oder Betriebsteile, die unter derselben UID geführt werden, gelten unabhängig von ihrer internen Struktur oder geografischen Lage als ein einheitlicher Betrieb.

2.3 Sobald genehmigte Qualitätsverträge nach Art. 58a KVG im praxisambulanten Bereich vorliegen, prüfen die Vertragspartner eine Übernahme der Qualitätsanforderungen in diesen Vertrag.

2.4 Der Qualitätsvertrag ist, vorbehältlich der Gültigkeit des Qualitätsvertrags nach Art. 58a KVG gemäss Art. 1.3 dieses Vertrages, verbindlich für:

a. alle Spitäler und Kliniken nach Ziff. 2.1 dieses Vertrags. Dies gilt unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft bei H+. Für Spitäler und Kliniken, die nicht Mitglied von H+ sind, kann H+ Unkostenbeiträge zur Deckung seiner Kosten verlangen.
b. alle der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) angeschlossenen Unfallversicherer sowie für die Militärversicherung und für die Invalidenversicherung.

2.5 Weitere Qualitätsvereinbarungen zwischen den Versicherern und Leistungserbringern sind weiterhin möglich. Sie können auch weitergehende Qualitätsanforderungen beinhalten. Die im vorliegenden Qualitätsvertrag vereinbarten Vorgaben können nicht unterschritten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 56 Abs. 1 UVG, Art. 26 Abs. 1 MVG und Art. 27 IVG.

3 Vertragsbestandteile

3.1 Nachfolgende Anhänge sind integrierte Vertragsbestandteile:

Anhang 1: Aufgaben der Spitäler und Kliniken zur Umsetzung des Qualitätsvertrags nach Art. 58a KVG
Anhang 2: Regelung der Zusammenarbeit der Vertragspartner
Anhang 3: Glossar

3.2 Die in Ziff. 1.1. dieses Vertrags aufgeführten Anforderungen an den Qualitätsvertrag sind wie folgt geregelt:

a. die Qualitätsmessungen nach Art. 58a Abs. 2 lit. a KVG in Anhang 1;
b. die Massnahmen zur Qualitätsentwicklung nach Art. 58a Abs. 2 lit. b KVG in Anhang 1;
c. die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei der Festlegung von Verbesserungsmassnahmen nach Art. 58a Abs. 2 lit. c KVG in Anhang 2;
d. die Überprüfung der Einhaltung der Verbesserungsmassnahmen in den Anhängen 1 und 2;
e. die Veröffentlichung der Qualitätsmessungen und Verbesserungsmassnahmen nach Art. 58a Abs. 2 lit. e KVG in den Anhängen 1 und 2;
f. Sanktionen bei Verletzungen des Vertrags nach Art. 58a Abs. 2 lit. f KVG in Ziffer **Fehler! V erweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Vertrags;
g. die Berichterstattung (Jahresbericht über den Stand der Qualitätsentwicklung gegenüber der Eidgenössischen Qualitätskommission und dem Bundesrat) nach Art. 58a Abs. 2 lit. g KVG in Anhang 2.

4 Delegation

Die Umsetzung bestimmter Aufgaben aus diesem Vertrag kann von den Vertragspartnern gemeinsam an Dritte delegiert werden.

5 Umgang mit Daten

5.1 Allen natürlichen und juristischen Personen, die an der Umsetzung dieses Qualitätsvertrags beteiligt sind, obliegt in ihrem Aufgabenbereich die Einhaltung der anwendbaren eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Datenschutz.

5.2 Alle natürlichen und juristischen Personen, die an der Erhebung, Bereinigung, Auswertung, Veröffentlichung und Aufbewahrung von Daten im Rahmen der Umsetzung dieses Qualitätsvertrags beteiligt sind, sind für die Vorkehrung von angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen gegen den Zugriff Unbefugter auf die Daten verantwortlich.

5.3 Die Vertragspartner beziehen die Messergebnisse vom Verein ANQ und vom Verein QUALAB, aus den Selbstdeklarationen der Spitäler und Kliniken, aus den Auszügen der Auditberichte und öffentlich zugänglichen Daten (insbesondere BFS, BAG).

5.4 Die Erhebungen gemäss Anhang 1 und 2 des Qualitätsvertrags werden zur Erfüllung von Art. 58a Abs. 2 lit. e KVG auf der Ebene des Spitals oder der Klinik und unter Nennung seines Namens (transparent) gemeinsam durch die Vertragspartner veröffentlicht.

6 Selektive Kontrahierung

Für die Selektive Kontrahierung dürfen im Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag ausschliesslich national einheitlich erhobene Ergebnisse verwendet werden, welche auf spitalinfo.ch publiziert sind und zum Stichtag für sämtliche Spitäler und Kliniken vorliegen. Dies sind die Angaben gemäss Ziffer 8 Bst. a und c Anhang 2.

7 Kosten und Finanzierung

Bei der Umsetzung des Qualitätsvertrags fallen für die Vertragspartner nachfolgende Kosten an:

a. Die Kosten für die Erarbeitung und laufende Anpassung des Qualitätsvertrags trägt jeder Vertragspartner selbst.
b. Kosten für die an Dritte delegierten Aufgaben (insbesondere Koordination der Audits, Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse der Selbstdeklarationen und Audits sowie Berichterstattung gemäss Art. 58a Abs.2 lit. g KVG): Die Finanzierung dieser Kosten regeln die Vertragspartner im Rahmen des Vereins ANQ.
c. Die Vertragspartner streben gestützt auf Art. 58c Abs. 1 lit. b, e und g KVG sowie auf Art. 58d und Art. 58e KVG an, einmalige Investitions- und Aufbaukosten über die finanziellen Mittel der EQK finanzieren zu lassen.

8 Sanktionen bei Verletzungen des Vertrages

8.1 Die Vertragspartner stellen sicher, dass sie die definierten Ergebnisse aus der Überprüfung der Einhaltung der Regeln zur Qualitätsentwicklung (Selbstdeklarationen und Auszüge der Auditberichte) erhalten (Ziff. 5.3 Anhang 2). Zur Einleitung der gesetzlich vorgesehenen Schritte sowie zur Überprüfung von Verdachtsfällen können die Vertragspartner die den Resultaten zugrundeliegenden Erhebungen vom Spital oder der Klinik einfordern.

8.2 Zur Sicherstellung der im vorliegenden Qualitätsvertrag und seinen Anhängen festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung analog Art. 58a Abs. 6 und 7 KVG und gemäss Art. 54 UVG, Art. 67 Abs. 1 UVV und Art. 70c Abs. 1 UVV, Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 MVG und Art. 13c Abs. 1 MVV sowie Art. 26bis IVG können die Versicherer und die Vertragspartner, gestützt auf die mitgeteilten Ergebnisse nach Ziff. 8.1, die gesetzlich vorgesehenen Schritte zur Sanktionierung einleiten.

8.3 Kosten im Zusammenhang mit allfälligen Verfahren zur Sanktionierung von Spitälern und Kliniken bei Verletzung des Vertrags (Art. 58a Abs. 2 lit. f KVG) werden gemäss Kostentragungsregelungen des Schiedsgerichtes oder der Zulassungsbehörde getragen.

8.4 Die für die Versicherer anfallenden Verfahrenskosten bei Sanktionierungen gemäss obiger Ziff. 8.1 werden von der MTK zwischen der ihr angeschlossenen Unfallversicherer, der Militärversicherung und der Invalidenversicherung aufgeteilt.

8.5 Die allenfalls auf Spitäler entfallenden Verfahrenskosten bei Sanktionsverfahren werden nicht von H+ getragen, können nicht der H+ Aktivmitgliedschaft übertragen werden und sind vom betroffenen Leistungserbringer zu tragen.

9 Inkrafttreten und Dauer

9.1 Der Qualitätsvertrag tritt mit Genehmigung des Qualitätsvertrages zwischen H+ und prio.swiss nach Art. 58a KVG vom 25.09.2026 durch den Bundesrat per 1.1.2028 in Kraft und gilt unbefristet.

9.2 Die Umsetzung des Qualitätsvertrags und seiner Anhänge beginnt bei den Spitälern und Kliniken mit dem Inkrafttreten des Vertrags.

9.3 Der vorliegende Qualitätsvertrag zwischen H+ und der MTK fällt automatisch auf den Zeitpunkt dahin, an welchem der Qualitätsvertrag zwischen H+ und prio.swiss nach Ziff. 1.3 dieses Vertrages dahinfällt.

9.4 Der Qualitätsvertrag wird zweifach ausgestellt. Jeder Vertragspartner erhält ein unterzeichnetes Original-Exemplar des Vertrags.

9.5 Die Vertragspartner veröffentlichen den Qualitätsvertrag inklusive seiner Anhänge im Anschluss an die Genehmigung des Qualitätsvertrages nach Art 58a KVG gemäss obiger Ziff. 1.3 innert 10 Arbeitstagen auf ihren Internetseiten.

10 Vertragsanpassungen

10.1 Der vorliegende Vertrag sowie dessen Anhänge werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

10.2 Vertragsanpassungen inkl. Anpassungen einzelner Anhänge bedürfen der Schriftform und Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien.

10.3 Die Vertragspartner sind für die Information ihrer Mitglieder verantwortlich. Die Vertragspartner informieren die Nicht-Mitglieder gemeinsam.

11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen und Erklärungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten Zweck (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und fachlichen Rahmenbedingungen) der ungültigen Bestimmung und dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt für allfällige von den Vertragspartnern nicht gewollte Vertragslücken.

12 Kündigung

12.1 Der Qualitätsvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten per Ende Jahr, erstmals per 31. Dezember 2028, gekündigt werden.

12.2 Die Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich zuzustellen.

12.3 Nach Kündigung des vorliegenden Vertrags durch einen Vertragspartner werden unverzüglich neue Verhandlungen aufgenommen.

12.4 Die Anhänge sind integrierte Vertragsbestandteile und für sich allein nicht kündbar.

13 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt der Gerichtsstand Bern.

Bern, den

H+ Die Spitäler der Schweiz	**H+ Die Spitäler der Schweiz**
Dr. Regine Sauter Präsidentin	Anne-Geneviève Bütikofer Direktorin

ENTWURF

Luzern, den

Medizinaltarif-Kommission UVG

Daniel Roscher
Präsident

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Florian Steinbacher
Vizedirektor

Suva
Abteilung Militärversicherung

Martin Rüfenacht
Direktor

ENTWURF